



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az.:411-8240.121-36/11

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG);

**Öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens nach § 19 Abs. 3 iVm. § 10 Abs. 3 BImSchG
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur
Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln
durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 10
Tonnen oder mehr je Stunde;**

Antragsteller: Hofmann Betonteile GmbH, Erlenbacher Str. 40, 63820 Eisenfeld

1. Mit Bescheid vom 16.07.2011 erhielt die Hofmann Betonteile GmbH, Erlenbacher Str. 40, 63820 Eisenfeld vom Landratsamt Miltenberg die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr je Stunde auf dem Grundstück Fl.Nr. 6942 der Gemarkung Eisenfeld.
2. Der verfügende Teil des Bescheides hat folgenden Inhalt:

Die Firma Hofmann Betonteile GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Höhne erhält unter Beachtung der nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Herstellung von Formstücken unter Verwendung von Zement oder anderen Bindemitteln durch Stampfen, Schocken, Rütteln oder Vibrieren mit einer Produktionsleistung von 10 Tonnen oder mehr je Stunde auf dem Grundstück Fl.Nr. 6942 der Gemarkung Eisenfeld.

Die Genehmigung umfasst:

1. Verlängerung der Halle 2 in Richtung Osten mit einer Wärmekammer und einem Ausschalplatz
2. Vergrößerung der bestehenden Mischanlage um 2 Silos und Ersatz des bestehenden Mixers durch einen größeren Mischer, vergleichbar dem Fabrikat Pemat PM 50/1500
3. Abriss der Gebäude zwischen Halle 1 und Halle 2
4. Abriss der Gebäude „Werkstatt“ bis „Spritzerplatz“ in Teilschritten
5. Errichtung eines Hallenanbaus zwischen der bestehenden Halle 1 und Halle 2
6. Verlauf des Warenverkehrs (Anlieferungen und Abholungen) südlich der bestehenden Halle 1 im Gegenverkehr
7. Verlegung der Produktion konstruktiver Fertigteile von Halle 2 in die bestehende und neue Halle 1

Hausadresse:
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Unsere Besuchszeiten:
Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr
Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Allgemeine Adressen:
Telefon: 09371 / 501 - 0
Telefax: 09371 / 501 79 270
eMail: postmaster@lra-mil.de
<http://www.miltenberg.de>

Konten:
Sparkasse Miltenberg - Oberburg
Raiffeisenbank Oberburg
Ust-IdNr.: DE 132115042

2012-07-19_BimSchG_Hofmann Beton nl.doc
620 001 834 (BLZ 796 500 00)
430 003 780 (BLZ 796 500 00)
10 006 (BLZ 796 665 48)

-
8. Errichtung einer Doppelwand-Umlaufanlage in Halle 2
 9. Errichtung zweier zusätzlicher Portalkräne im Freibereich östlich der Hallen

Die geplante Anlagenerweiterung hat Auswirkungen auf die Nebenbestimmungen bereits bestehender Genehmigungsbescheide. Diese werden wie folgt geändert:

Bescheid vom 15.03.1983 (Genehmigung einer Fertigungshalle)

Die Nebenbestimmungen 3.1, 3.2, 3.5, 3.6, 3.7, 3.8 und 3.9 des Bescheides vom 15.03.1983 werden durch die Auflagen 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.8 und 3.9 dieses Bescheides ersetzt.

Bescheid vom 10.11.1986 (u.a. Lärmsanierung)

Die Nebenbestimmungen Nr. IV.2.2 und IV.2.3 des Bescheides vom 10.11.1986 werden durch die Auflagen IV.3.3 und IV.3.4 dieses Bescheides ersetzt.

Die Nebenbestimmung Nr. IV.2.7 des Bescheides vom 10.11.1986 wird durch die Auflage IV.3.5 dieses Bescheides ersetzt.

Bescheid vom 09.01.1989 (Errichtung und Betrieb einer Betonmischanlage)

Die Nebenbestimmung Nr. IV.3.2 des Bescheides vom 09.01.1989 wird durch die Auflagen IV.3.3 und IV.3.4 dieses Bescheides ersetzt.

Bescheid vom 15.03.1991 (Errichtung einer Produktionshalle – Halle 3)

Die Nebenbestimmung Nr. V.5.2 des Bescheides vom 15.03.1991 wird durch die Auflagen IV.3.3 und IV.3.4 dieses Bescheides ersetzt.

Die Nebenbestimmung Nr. V.5.8 des Bescheides vom 15.03.1991 wird durch die Auflage IV.3.5 ersetzt.

Der Genehmigungsbescheid wurde mit Auflagen zum Immissionsschutz, zum Baurecht und Brandschutz, zur Wasserwirtschaft, zum Arbeitsschutz und zum Abfallrecht versehen.

Einwendungen wurden in dem förmlichen Genehmigungsverfahren nicht erhoben.

3. Der Bescheid wurde mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

4. Einsichtnahme

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Begründung kann in der Zeit vom

31.07.2012 bis 13.08.2012 beim Landratsamt Miltenberg, Zimmer Nr. 156, Brückenstraße 2, 63897 Miltenberg, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Bescheides gilt entsprechend.

Miltenberg, den 16.07.2012
Landratsamt Miltenberg

Schwing
Landrat

In Abdruck:

UB 1

Im Hause

mit der Bitte um Veröffentlichung am **23.07.2012.**

Miltenberg, den 16.07.2012

Schwing

Landrat